

Satzung zur Zweiten Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer im Landkreis Nordsachsen (Entschädigungssatzung Kreisausbilder/Helfer - Landkreis Nordsachsen)

Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

Auf der Grundlage von

§ 3 in Verbindung mit § 19 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), § 7 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 289), § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der Fassung vom 19. Juni 2024, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I - Änderungen

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer im Landkreis Nordsachsen vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Aufwandsentschädigung Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Absatz 1

"Die Ausbilder der Feuerwehren, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang einer Landesfeuerweherschule erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 Euro je nachgewiesener Ausbildungsstunde."

Absatz 2

"Die Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,50 Euro je nachgewiesener Ausbildungsstunde."

2. § 2 Abrechnung und Zahlung der Aufwandsentschädigung Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Absatz 1

"Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage

und Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen des abgeschlossenen Ausbildungslehrgangs."

Absatz 2

"Die Abrechnung erfolgt mit Hilfe eines Ausbildungsnachweises. Eine Anerkennung von Mehrstunden kann bis zu 5 % über den Mindestausbildungsstunden im Einzelfall erfolgen. Über die Anerkennung der Mehrstunden entscheidet der Landkreis in Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister auf schriftlichen Antrag."

3. § 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten wird wie folgt gefasst:

Absatz 1

„Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Absatz 2

„Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer vom 10. Dezember 2008 in der Fassung vom 8. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung zur Zweiten Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer im Landkreis Nordsachsen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Torgau, den 27. November 2024

Kai Emanuel
Landrat

- Siegel -

Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder,
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 -Abrechnung Kreisausbildung

Lehrgangsart/ Lehrgangsnummer: z.B. TrM 1 10/20222	Datum: von _____ bis _____
--	----------------------------

Name des Ausbilders	Anschrift	Stunden gesamt	Steuer-ID	BIC	IBAN	Daten im SDP
Max Mustermann	Musterstraße 12 01234 Musterstandt	16	z.B. 12345678912	z.B. ERFBDE8E759	z.B. DE89 1234 4762 4758 1234 00	<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja

Name des Helfers	Anschrift	Stunden gesamt	Steuer-ID	BIC	IBAN	Daten im SDP
						<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja

Behandelte Themen:

Grundlage für die Abrechnung ist die Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Abrechnung von Ausbildungskosten
Bitte sende die Abrechnung unterschrieben an: brandschutz@lra-nordsachsen.de

Lehrgangsort

Datum

Unterschrift Lehrgangleiter